

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1966	Nummer 7
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129 2061	16. 12. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung der Verkehrsbeschränkungen im Falle eines Smog-Alarms	102

7129
2061

I.

Durchführung der Verkehrsbeschränkungen im Falle eines Smog-Alarms

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3 / 19 — 95.10.14 —, d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8817.1 (III Nr. 51/65) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V/B 3 — 73 — 01/1 — v. 16. 12. 1965

Die Gem. Bek. v. 14. 1. 1965 (MBI. NW. S. 43 / SMBI. NW. 7129) enthält in Abschn. 2 Punkt 12 — Abs. 2 — bereits einen Hinweis auf die Maßnahmen, die die örtlichen Ordnungsbehörden, die Straßenverkehrsbehörden und die Polizeibehörden zu treffen haben, um die Beachtung des bei Auslösung der Warnstufe II in Kraft tretenden Verbots der Benutzung von Kraftfahrzeugen zu gewährleisten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hängt von ihrer rechtzeitigen Vorbereitung und von der reibungslosen Zusammenarbeit aller beteiligten Dienststellen ab. Zur Durchführung des § 1 der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen v. 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356 / SGV. NW. 7129), geändert durch Verordnung v. 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 338), wird daher folgendes bestimmt:

1. Für jeden Sperrbezirk wird von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde ein Beamter bestimmt, der für die Durchführung aller Sperrmaßnahmen, für die Koordinierung mit den Maßnahmen anderer Behörden und für die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit verantwortlich ist.

2. Zu den wichtigsten Vorbereitungsmaßnahmen gehören:
 - 2.1 die Beschaffung und Lagerung von Hinweisschildern gem. Abb. 1 und der dazu notwendigen Beleuchtungseinrichtungen. Zum Zwecke der Sperrung dürfen Verkehrszeichen gem. Anl. z. StVO für sich allein nicht verwendet werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß mit der Auslösung der Warnstufe II nur in den Wintermonaten zu rechnen ist. Während des größeren Teils der Sperrfristen wird also voraussichtlich noch durch dichten Nebel verstärkte Dunkelheit herrschen, die ein rechtzeitiges Erkennen der Hinweisschilder erschwert. Wo es zweckmäßig erscheint, sind die Hinweisschilder durch beleuchtete Sperrbalken zu ergänzen, die die Einfahrt in den Sperrbezirk für die wenigen zugelassenen Kraftfahrzeuge angemessen verengen;

- 2.2 die Errichtung von Pfosten oder sonstigen Vorrichtungen an allen verkehrswichtigen Straßen, die in den Sperrbezirk hineinführen. Bei Auslösung der Warnstufe I sind die Hinweisschilder — zunächst verdeckt — anzubringen;

- 2.3 die Anbringung von Vorankündigungsschildern in angemessener Entfernung vor Beginn des Sperrbezirks. Diese Vorankündigungsschilder sollen an einer Stelle angebracht sein, hinter der eine Ableitung des Verkehrs noch möglich ist;

- 2.4 die Ausarbeitung eines Einsatzplanes, nach dem städtische Dienstkräfte mit hierfür bereitgestellten Fahrzeugen im Alarmfall die Grenzen des Sperrbezirks absfahren, um die Hinweisschilder anzubringen und später die verdeckten Schilder sichtbar zu machen;

- 2.5 die rechtzeitige Fühlungnahme mit allen größeren Betrieben im Sperrbezirk — nicht erst im Alarmfall! —, damit diese ihre Arbeitnehmer über die möglicherweise zu erwartenden Verkehrssperren unterrichten und zum Verzicht auf Benutzung eigener Kraftfahrzeuge an Tagen mit kritischer Wetterlage veranlassen;

- 2.6 die rechtzeitige Sicherung von Lautsprecherwagen zur zusätzlichen Unterrichtung der Bevölkerung in und außerhalb des Sperrbezirkes über das Verbot zur Benutzung von Kraftfahrzeugen. Ggf. sind in Verbindung mit dem Rundfunkgerätehandel (Abschluß von Mietverträgen) improvisierte Lautsprecherwagen vorzubereiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen,

dass eine rechtzeitige und geschickte Einwirkung auf die Bevölkerung wichtiger und wirkungsvoller ist, als alle nachträgliche Mühe, während der Sperrzeiten Zu widerhandlungen gegen das Benutzungsverbot zu unterbinden;

- 2.7 die Bereitstellung von Ordnungskräften, die nach Auslösung der Warnstufe II an den wichtigsten Sperren Kraftfahrzeuge in geeigneter Form anhalten und auf die Umleitungswege verweisen oder auch innerhalb der Sperrbezirke kontrollierend tätig werden;
 - 2.8 die Aufstellung eines Einsatzplanes (vgl. 2.7) gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde für den Dienst an den Sperren und die Kontrolle innerhalb der Sperrbezirke;
 - 2.9 die Vorbereitung von Auffangplätzen — provisorischen Parkplätzen — außerhalb der Sperrbezirke für auswärtige Kraftfahrzeuge, deren Insassen ihren Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortsetzen müssen;
 - 2.10 die Vorbereitung des zusätzlichen Einsatzes öffentlicher Verkehrsmittel, ggf. mit angemieteten Autobussen privater Unternehmer, zur Weiterbeförderung vor allem derjenigen Kraftfahrer, die ihren Wagen pflichtgemäß vor dem Sperrgebiet stehen lassen. Dabei muß nach Möglichkeit sichergestellt werden, daß Busse auch an sonst nicht vom Linienverkehr berührten Aushilfsparkplätzen halten;
 - 2.11 die Ausweisung von Umleitungen für den Durchgangsverkehr. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit benachbarter Städte und ggf. eine Koordinierung durch die Regierungspräsidenten erforderlich sein. Die Bestimmung der vorgesehenen Umleitungsstrecken obliegt den Straßenverkehrsbehörden.
- Bei diesen Maßnahmen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß voraussichtlich stets nur einzelne Sperrbezirke und höchstwahrscheinlich niemals alle 19 Sperrbezirke gleichzeitig vom Smog-Alarm betroffen sein werden. Diese Erwägung wird die Vorbereitung von Umleitungen wesentlich erleichtern;
- 2.12 die alsbaldige Fühlungnahme mit den benachbarten nicht von den Sperrbezirken betroffenen Ordnungsbehörden, um zu erreichen, daß diese nach Möglichkeit im Falle der Auslösung von Smog-Alarm durch geeignete — zu diesem Zweck vorzubereitende — Hinweisschilder, Schriftbänder über der Straße usw. die Kraftfahrer schon in ihrem Bezirk veranlassen, auf die Fahrt in Richtung der Sperrbezirke zu verzichten und sich von vornherein öffentlicher Verkehrsmittel zu bedienen.
 3. Zur richtigen Anwendung der Verordnung wird im übrigen noch auf folgendes hingewiesen:
 - 3.1 Zu der verbotenen Benutzung von Kraftfahrzeugen gehört nicht nur das Fahren, sondern auch das wegen der damit verbundenen Entwicklung von Abgasen besonders gefährliche Laufenlassen stehender Motorräder. Hierauf ist zu achten.
Da eine Anreicherung der Luft mit Giftstoffen nur von Verbrennungsmotoren zu erwarten ist, gilt das Benutzungsverbot selbstverständlich nicht für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb.
 - 3.2 Die Verordnung sieht bewußt keine Ausnahmen für einzelne Fahrzeuge oder einzelne Unternehmen vor. Die zahlreich bei den Ministerien eingegangenen entsprechenden Anträge sind alle abschlägig beschieden worden. Den wenigen berechtigten Vorschlägen wurde durch die Änderungsverordnung v. 2. Dezember 1965 entsprochen.
 - 3.3 Auch auf örtlicher Ebene ist immer wieder aufklärend darauf hinzuweisen, daß die Auslösung der Alarmstufe II tatsächlich eine Wetterlage voraussetzt, die nach allen sorgfältigen Erfahrungen mit akuter Lebensgefahr verbunden ist, besonders für Menschen mit Atmungs-, Herz- und Kreislaufbeschwerden. In dieser Situation ist die weitere Anreicherung der ohnehin mit Giftstoffen gesättigten dunstigen Luft mit den Abgasen von Verbrennungsmotoren nicht zu verantworten. Es kommt deshalb auf die vorübergehende

Stilllegung jedes einzelnen Kraftfahrzeuges an, dessen Benutzung nicht selbst unter Berücksichtigung der Gefahrenlage unvermeidbar ist. Von jedem Kraftfahrer muß erwartet werden, daß er diese Zusammenhänge begreift, insbesondere wenn er weiß, daß zur gleichen Zeit viel einschneidendere Beschränkungen den Industriebetrieben mit entsprechenden Emissionen zugemutet werden.

3.4 Bei Beurteilung der Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 2 der Verordnung ist folgendes zu beachten:

3.41 zu a)

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Fahrten im Rahmen eines genehmigten Verkehrs und für solche Berufs- und Schülerverkehre, die von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt sind.

3.42 zu b)

Die Ergänzung dieser Bestimmung durch die Änderungsverordnung macht deutlich, daß auch Behördenvfahrzeuge aller Art, zu denen im Alarmfall auch privateigene Fahrzeuge der Beamten zu rechnen sind, nicht schon deshalb von dem Verbot in § 1 Abs. 1 ausgenommen sind, weil sie „dienstlich“ unterwegs sind. Vielmehr müssen die dienstlichen Gründe so beschaffen sein, daß trotz oder gerade wegen des Smog-Alarms die Fahrt unter allen Umständen unternommen werden muß. Routinemäßige Dienstfahrten, insbesondere Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und umgekehrt sind daher ebensowenig während der Sperrzeiten „aus dienstlichen Gründen“ geboten wie Fahrten zu Sitzungen, die an solchen Tagen notfalls eben verschoben werden müssen, oder aus sonstigen Anlässen, die einen Aufschub mindestens bis zum Ende der Sperrfristen durchaus vertragen. Der Einsatz privateigener Dienstwagen wird

sich im Alarmfall allerdings auf ganz seltene Ausnahmefälle beschränken müssen, da während dieser Zeiten ja normale Dienstfahrten unterbleiben müssen und Dienstwagen in jedem Fall zur Verfügung stehen.

3.43 Fahrten in Fahrzeugen von Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerken, die der routinemäßigen Wartung und Kontrolle der Leitungen dienen, sind während der Sperrzeiten nicht zulässig. Auch diese Fahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn es etwa zur Beseitigung von Rohrbrüchen und ernsthaften Stromstörungen unvermeidlich ist.

3.44 zu c)

Aus der engen Auslegung der Begriffs „dienstliche Gründe“ in Buchst. b ergibt sich schon, daß auch für die hier genannten Kraftfahrzeuge der Bundeswehr usw. keineswegs jeder „dienstliche Einsatz“ eine Fahrt während der Sperrzeiten rechtfertigt. Es muß sich vielmehr um einen Einsatz handeln, der trotz der gefährlichen Wetterlage nicht aufgeschoben werden kann.

3.45 zu d)

„Ähnlichen Zwecken“ im Sinne dieser Vorschrift dient z. B. der Einsatz von Wagen zur Beförderung von dringend benötigten Blutkonserven oder Ersatzmitteln für Transfusionen, von Seren und Impfstoffen, von eisernen Lungen oder Sauerstoffatemgeräten sowie von Geistlichen bei Versehfaahrten.

3.46 zu e)

Als schnell verderbliche Lebensmittel sind vor allem Frischgemüse und Obst, aber auch Frischfleisch und Brot zur Versorgung der Bäckereien anzusehen. Fahrten zum Transport anderer Lebensmittel oder um Lebensmittel aller Art den Kunden ins Haus zu bringen, müssen während der Sperrzeiten unterbleiben.

Abbildung 1



— MBI. NW. 1966 S. 102.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.